

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

HGD-642/1010

18.08.2010

HGR-1006/10 - ST 8.3

Dr. Pfeiffer ☎ 464

✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz,
mit dem das Schauspielergesetz,
das Urlaubsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zum o.g. Entwurf aus dem Blickwinkel von Sicherheit und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen wie folgt Stellung.

A.

Zum geplanten Bühnenarbeitsrechtsgesetz

Zu Kurzbezeichnung und Abkürzung:

Im Entwurf wird für das „Bühnenarbeitsrechtsgesetz“ die Abkürzung „Bü-ARG“ vorgeschlagen. Diese Abkürzung erscheint ungünstig, da bereits das – gänzlich andere Sachverhalte regelnde – Arbeitsruhegesetz offiziell die sehr gebräuchliche Abkürzung „ARG“ trägt.

Es wird vorgeschlagen eine Abkürzung zu wählen, die keine oder geringere Anklänge an das Arbeitsruhegesetz aufweist. Hilfsweise könnte auf „BüARG“ (ohne Bindestrich) oder „Bü-ArbRG“ zurück gegriffen werden.

Zu § 14 Abs 2:

Die Fortschreibung der Fürsorgepflicht des Unternehmers wird als Auffangtatbestand grundsätzlich begrüßt, wiewohl in der Regel die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, § 8 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,...) vorrangig zum Tragen kommen werden.

Der Entwurf zu § 14 Abs 2 übernimmt hinsichtlich des „Schutzes des Lebens und der Gesundheit“ die folgende veraltete Diktion: TheaterunternehmerInnen sind insbesondere „verpflichtet, auf ihre Kosten alle Einrichtungen ... herzustellen und zu erhalten, die ... zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder ... erforderlich sind.“

Seit 1994 (Beitritt zum EWR) wurde und wird die alte Formulierung des „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ laufend durch die heutige Formulierung „**Sicherheit und Gesundheitsschutz**“ bei der Arbeit ersetzt.

Unter Bezugnahme darauf wird vorgeschlagen, § 14 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

... alle Einrichtungen ... herzustellen und zu erhalten, die ... zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder ... erforderlich sind.“

B.

Zur Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Zum ArbVG äußert die Anstalt den nachfolgend dargelegten Wunsch der Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Arbeitsunfällen. Es wird ersucht, diesen Wunsch im Zuge der geplanten ArbVG-Änderung zu berücksichtigen.

Zu § 89 Z 3 ArbVG:

Bisher ist der Betriebsinhaber gemäß § 89 Z 3 ArbVG nur verpflichtet, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall in Kenntnis zu setzen. Eine entsprechende Verpflichtung betreffend betriebliche Berufskrankheitsmeldungen fehlt bislang.

Für die Beobachtung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes im Betrieb sind jedoch Informationen über das Auftreten von oder den Verdacht betreffend Berufskrankheiten ebenso wichtig wie über das Vorkommen von Arbeitsunfällen.

Die Weitergabe der Information über das Eintreten einer Berufskrankheit wird im Übrigen auch in einem entsprechenden ILO-Dokument empfohlen (Protokoll 155 von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, Artikel 4 lit a).

In § 89 Z 3 ArbVG soll daher folgender Satz eingefügt werden:

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Berufskrankheitsmeldung (Berufskrankheitsverdachtsmeldung) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 363 ASVG hat (auch) der Arbeitgeber das Eintreten einer Berufskrankheit oder den Verdacht auf eine solche dem Unfallversicherungsträger zu melden. Oftmals erfolgt diese Meldung, für welche ein eigenes Meldeformular besteht, erst nach Aufforderung durch den Unfallversicherungsträger. Medizinische oder andere besonders schutzwürdige persönliche Daten, sind in der Meldung nicht enthalten, vielmehr werden Angaben zur Arbeitstätigkeit und zur gesundheitsgefährdenden Einwirkungen erhoben. Es besteht daher kein sachlicher Grund, dem Betriebsrat (der ohnehin Zugang zu verschiedenen persönlichen Daten der Beschäftigten hat) die Information über eine Berufskrankheits(verdachts)meldung vorzuenthalten. Im Gegenteil: Die zunehmenden chronischen Gesundheitsbelastungen erfordern die Konfrontation des Betriebsrats und seiner Überwachungstätigkeit auch hinsichtlich auftretender BK-Verdachtsfälle.

Zu § 92a Abs 2 ArbVG:

Die geltende Bestimmung lautet: „Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

1. dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. ...“

In Anlehnung an die obigen Ausführungen zu § 89 Z 3 ArbVG wird der Wunsch geäußert, in die zitierte Bestimmung den Zugang des Betriebsrats auch zu den Meldungen über Berufskrankheiten und Berufskrankheitsverdachtsmeldungen aufzunehmen. Damit kann auch auf schon länger zurückliegende Vorgänge zugegriffen werden, wo diese zB für die Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung relevant ist.

Auch hier können nur die betrieblichen BK-(Verdachts)Meldungen in Betracht kommen; medizinische Daten haben im Gewahrsam des Betriebsinhabers nicht vorhanden zu sein. Medizinische Daten sind bei untersuchenden oder behandelnden ÄrztInnen aufzubewahren und eventuell bei ArbeitsmedizinerInnen vorhanden. Diese Angehörigen der Gesundheitsberufe haben sensible Daten unter Verschluss zu halten und es fällt gar nicht in den Dispositionsspielraum des Betriebsinhabers, Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren oder zu verweigern.

Das Faktum, dass in den übrigen Bestimmungen des ArbVG (§ 90 Abs 1 Z 2, § 97 Abs 1 Z 8) die Berufskrankheiten den Unfällen bereits gleichgestellt sind, ist als zusätzliches Argument für die beantragten Änderungen anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Der leitende Angestellte

i.V. Dr. Peter Janda